

**Bereinigte Satzung des Landkreises Fulda  
über die Förderung der Kindertagespflege und  
die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege**

Gemäß § 5 Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) i. V. m. § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), hat der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 09.06.2008 die folgende zuletzt, durch 2. Änderungssatzung vom 12.05.2014 und durch 3. Änderungssatzung vom 14.07.2018 beschlossen.

**Präambel**

Der Landkreis Fulda erbringt im Rahmen seiner Zuständigkeit als örtlicher Jugendhilfeträger gemäß § 86 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege.

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistungen geregelt.

**Abschnitt I: Kindertagespflege**

**§ 1  
Kindertagespflege**

1. Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Hierzu gehört auch die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.

2. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, die Kinder unter 3 Jahre betreut, beträgt pauschal
  - a) 1,87 EUR pro nachgewiesener Betreuungsstunde und betreutem Kind für die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Ab dem 01. Januar 2020 erhöht sich dieser Betrag auf 1,95 EUR.
  - b) 3,78 EUR pro nachgewiesener Betreuungsstunde und betreutem Kind zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Hierauf wird die Landesförderung gemäß § 32a Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. vom 30. April 2018 angerechnet, d.h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des Betrages von 3,78 EUR als weitergeleitet. Ab dem 01. Januar 2020 erhöht sich dieser Betrag auf 3,93 EUR.
  - c) Der Betrag nach lit. b) reduziert sich um 1,40 EUR pro nachgewiesener Betreuungsstunde, wenn die Kindertagespflegeperson nicht die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten im vorherigen Kalenderjahr nachweist; abweichend davon genügt im Kalenderjahr der erstmaligen Übernahme einer Kindertagespflege der Nachweis einer Teilnahme im laufenden Kalenderjahr.
3. Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, die Kinder über 3 Jahre betreut, beträgt pauschal
  - a) 1,87 EUR pro nachgewiesener Betreuungsstunde und betreutem Kind für die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Ab dem 01. Januar 2020 erhöht sich dieser Betrag auf 1,95 EUR.
  - b) 2,33 EUR pro nachgewiesener Betreuungsstunde und betreutem Kind zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson. Hierauf wird die Landesförderung gemäß § 32a Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) i. d. F. vom 30. April 2018 angerechnet, d.h. die Landesförderung gilt mit Auszahlung des Betrages von 2,33 EUR als weitergeleitet. Ab dem 01. Januar 2020 erhöht sich dieser Betrag auf 2,42 EUR.
  - c) Der Betrag nach lit. b) reduziert sich um 0,40 EUR pro nachgewiesener Betreuungsstunde, wenn die Kindertagespflegeperson nicht die Teilnahme an einer Aufbauqualifizierung im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten im vorherigen Kalenderjahr nachweist; abweichend davon genügt im Kalenderjahr der erstmaligen Übernahme einer Kindertagespflege der Nachweis einer Teilnahme im laufenden Kalenderjahr.
4. Weist die Kindertagespflegeperson eine Qualifikation als pädagogische Fachkraft nach und ist sie als Kindertagespflegeperson qualifiziert, so erhöht sich der Betrag nach Nr. 2 b) und Nr. 3 b) um 0,20 EUR.
5. Die Auszahlung an die Kindertagespflegeperson erfolgt monatlich nach Vorlage des Nachweises über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Für die Eingewöhnungszeit werden pauschal 20 Stunden ohne Nachweis vergütet.

6. Eine Pauschale zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson von 0,05 EUR pro nachgewiesener Betreuungsstunde und betreutem Kind wird gezahlt, wenn die Kindertagespflegeperson im Umfang von mindestens drei Tagen und im Abstand von höchstens fünf Jahren an einer Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan teilnimmt.

## **§ 2**

### **Fördervoraussetzungen**

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen außerdem der Erlaubnis, wenn die Kriterien des § 43 SGB VIII vorliegen.

## **§ 3**

### **An- und Abmeldung**

1. Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege erfolgt nach der Anmeldung beim Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt des Landkreises Fulda.
2. Die An- und Abmeldung von Tagespflegekindern muss schriftlich erfolgen.

## **§ 4**

### **Pflichten des Personensorgeberechtigten**

1. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagespflegestelle verpflichtet. In den im Infektionsschutzgesetz definierten Fällen darf die Kindertagespflegestelle erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besucht werden.
2. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Kindertagespflegeperson eine Betreuungsvereinbarung ab, die auch den Umfang der täglichen Betreuungszeit individuell regelt.
3. Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson setzt einen Antrag beim Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt des Landkreises Fulda voraus.

## **§ 5**

### **Aufsicht und Haftpflicht**

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten.
2. Soll das Kind bestimmte Wege allein oder mit anderen Begleitpersonen zurücklegen, so ist vorher eine schriftliche Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten bei der Kindertagespflegeperson zu hinterlegen.

## **Abschnitt II: Kostenbeiträge**

### **§ 6 Allgemeines**

1. Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche pauschalierte Kostenbeiträge gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII für die Kindertagespflege erhoben.
2. Für die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages ist die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit maßgeblich.

### **§ 7 Kostenbeitragspflichtige**

1. Die pauschalierten Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder einem anderen Personensorgeberechtigten erhoben, die Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Höhe des Kostenbeitrags**

Der pauschalierte Kostenbeitrag beträgt je Kind und Monat:

<u>Betreuungsumfang</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
Betreuungsstunden pro Woche bis	monatlich ab 01.08.2014
5	33,00 EUR
10	66,00 EUR
15	99,00 EUR
20	132,00 EUR
25	165,00 EUR
30	198,00 EUR
35	231,00 EUR
40	264,00 EUR
45	297,00 EUR
50	330,00 EUR
55	363,00 EUR
60	396,00 EUR
65	429,00 EUR
70	462,00 EUR

Für die Eingewöhnungszeit wird ein Kostenbeitrag von 15,00 EUR erhoben.

## **§ 9** **Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrages**

1. Beitragspflichtige, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes beziehen, zahlen für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezuges keinen Kostenbeitrag. Soweit der Beitragspflichtige Anspruch auf Kinderbetreuungskosten gem. SGB II hat, werden diese Leistungen anstatt eines Kostenbeitrages vom Landkreis Fulda in Anspruch genommen.
2. Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind um 50 %. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.
3. Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zuzumutbaren Belastung gilt § 90 Abs. 4 SGB VIII.
4. Die Gewährung einer Ermäßigung oder des teilweisen oder vollständigen Erlasses des Kostenbeitrages ist nur nach Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Vorlage der entsprechenden Nachweise möglich.

## **§ 10** **Entstehen der Kostenbeitragspflicht und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet. Die Kostenbeitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen.
2. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, so reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte.
3. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, denen kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt werden kann, werden die Kostenbeitragspflichtigen bis zu einem Betreuungsumfang von 30 Stunden pro Woche vom Kostenbeitrag freigestellt. Voraussetzung hierfür ist, dass zwischen der Wohnsitzgemeinde des Kindes und dem Landkreis Fulda die Weiterleitung der Landesförderung gem. § 32 c HKJGB vertraglich vereinbart ist.
4. Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist monatlich fällig und jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats im Voraus zu entrichten.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Fulda, 14. Juli 2018

Bernd Woide  
Landrat

Bekannt gemacht gem. § 5 Abs. 3 HKO in der derzeit gültigen Fassung.